

Stadt Wetter (Hessen)

Stadtrecht

Az. 020-00-114



Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Wetter (Hessen)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Namen, Wesen, Aufsicht	Seite 3
§ 2	Aufgaben und Ziele	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Rechte und Pflichten	Seite 4
§ 5	Ordnungsmaßnahmen	Seite 4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7	Organe	Seite 5
§ 8	Mitgliederversammlung der Stadtteiljugendfeuerwehren	Seite 5
§ 9	Mitgliederversammlung der Gesamtjugendfeuerwehr	Seite 5
§ 10	Stadtjugendfeuerwehrausschuss	Seite 6
§ 11	Jugendfeuerwehrausschuss	Seite 6
§ 12	Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin	Seite 7
§ 13	Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin	Seite 7
§ 14	Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin	Seite 8
§ 15	Jugendgruppensprecher/Jugendgruppensprecherin	Seite 8
§ 16	Schriftführung	Seite 8
§ 17	Kassenwesen	Seite 8
§ 18	Stärke, Bekleidung, Ausrüstung	Seite 9
§ 19	Ausbildung und Jugendarbeit	Seite 9
§ 20	Soziale Absicherung	Seite 9
§ 21	Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 9
§ 22	Inkrafttreten	Seite 10

Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Wetter (Hessen)

Aufgrund des § 66 Abs. 1 Nr. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl I S. 502) hat der Magistrat der Stadt Wetter (Hessen) am 18.02.2013 folgende

JUGENDORDNUNG

beschlossen:

§ 1

NAMEN, WESEN, AUFSICHT

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) sind die Jugendgruppen der jeweiligen Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen). Sie gehören somit auch der Kreisjugendfeuerwehr Marburg-Biedenkopf, der Hessischen und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen, die sich ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst gestalten.
- (3) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) unterstehen gemäß §§ 8 und 12 HBKG der fachlichen Aufsicht des Leiters/der Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen), der sich der Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen, des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin und der Wehrführer/Wehrführerinnen bedient.

§ 2

AUFGABEN UND ZIELE

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) mit Schulung und Ausbildung.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Als Mitglied der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. und bis zum 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.

- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) und dem Wehrführer/der Wehrführerin der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben die Möglichkeit, bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr zu erhalten.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden und
 - die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 ORDNUNGSMAßNAHMEN

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss von dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin erteilt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin von dem Wehrführer/der Wehrführerin ausgesprochen. Dieser informiert hierauf den Leiter/die Leiterin der Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen)
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen und Ausschließung sind die gesetzlichen Vertreter durch den Wehrführer/die Wehrführerin zu informieren.
- (4) Gegen die Ordnungsmaßnahme oder Ausschließung steht dem Betroffenen/der Betroffenen das Recht des Widerspruches zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem Wehrführer/der Wehrführerin erfolgen. Dieser entscheidet mit dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) über diesen Einspruch.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) erlischt bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Stadtgebietes,
- (2) durch schriftliche Austrittserklärung der gesetzlichen Vertreter,
- (3) auf Wunsch des Mitgliedes und

- (4) durch Ausschluss.

§ 7 ORGANE

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) sind:
- die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren der Stadt Wetter (Hessen),
 - der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin,
 - der Stadtjugendfeuerwehrausschuss,
 - die Mitgliederversammlung der Stadtteiljugendfeuerwehren,
 - der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin,
 - der Jugendfeuerwehrausschuss,
 - der Jugendgruppenleiter/die Jugendgruppenleiterin.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER STADTTEILJUGENDFEUERWEHREN

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Wehrführer/der Wehrführerin mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von gesetzlichen Vertretern der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Jugendgruppenleiters/der Jugendgruppenleiterin, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer;
 - Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen;
 - Wahlvorschlag des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und dessen/derer Stellvertreter/Stellvertreterin;
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER GESAMTJUGENDFEUERWEHR

- (1) § 8 Abs. 1 – 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung von Jahresberichten;

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- Wahlvorschlag des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin und dessen/derer Stellvertreter/Stellvertreterin;
- Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen.

§ 10 STADTJUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS

- (1) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss gehören an:
- der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin,
 - der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin,
 - der Schriftwart/die Schriftwartin,
 - die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen und deren/derer Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Stadtteiljugendfeuerwehren,
 - ggf. Beisitzer.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgabe der:
- Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Stadtebene,
 - Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Stadtebene,
 - Koordinierung der Aufgaben zwischen der Stadt- und der Kreisjugendfeuerwehr,
 - Vertretung der Jugendfeuerwehr gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- (4) Die Stadtjugendfeuerwehrausschusssitzungen werden von dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzung wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin geleitet. Der Leiter/die Leiterin und der stellvertretende Leiter/die stellvertretende Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) sind jederzeit berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen. Hierzu ist ihnen die Einladung mit der gleichen Frist vorzulegen.

§ 11 JUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin und dessen/derer Stellvertreter/Stellvertreterin) wird von den Mitgliedern der jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehren jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin und dessen /derer Stellvertreter/Stellvertreterin kraft deren Amtes,
 - dem Jugendgruppenleiter/der Jugendgruppenleiterin und dessen/derer Stellvertreter/Stellvertreterin,

- dem Jugendsprecher/der Jugendsprecherin,
 - dem Schriftwart/der Schriftwartin,
 - dem Kassenwart/der Kassenwartin sowie
 - dem/den Beisitzer/n.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen (z. B. Verweis, Ausschluss etc.),
 - Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin beruft die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses nach Bedarf ein. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin kann neben dem Wehrführer/der Wehrführerin Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin hat das Recht jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 JUGENDFEUERWEHRWART/JUGENDFEUERWEHRWARTIN

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Truppführerlehrgang abgelegt und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die erforderlichen Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Auf den Stellvertreter/die Stellvertreterin treffen die gleichen Qualifikationen zu.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Näheres regelt § 17 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen).

§ 13 STADTJUGENDFEUERWEHRWART/STADTJUGENDFEUERWEHRWARTIN

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) sein. Er/Sie muss einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hess. Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die erforderlichen Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Auf den Stellvertreter/die Stellvertreterin des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin treffen die gleichen Qualifikationen zu.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene. Er/Sie sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter/Seine Stellvertreterin, ist Mitglied im Wehrführerausschuss der Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen).
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und sein Stellvertreter/Seine Stellvertreterin werden in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) gewählt. Näheres regelt § 17 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen).

§ 14

JUGENDGRUPPENLEITER/JUGENDGRUPPENLEITERIN

- (1) Der Jugendgruppenleiter/die Jugendgruppenleiterin unterstützt den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht älter als 25 Jahre sein.

§ 15

JUGENDGRUPPENSPRECHER/JUGENDGRUPPENSPRECHERIN

- (1) Der Jugendgruppensprecher/die Jugendgruppensprecherin vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.

§ 16

SCHRIFTFÜHRUNG

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des Schriftwartes/der Schriftwartin. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin verantwortlich.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch) das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (3) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlung aufzunehmen.

§ 17

KASSENWESEN

- (1) Zur Umsetzung der Jugendarbeit soll eine „Handkasse“ vom Feuerwehrverein eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus Beiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Stadt Wetter (Hessen) oder Schenkungen und Zuwendungen Dritter erhält. Die Verwaltung dieser Handkasse obliegt dem Kassenwart/der Kassenwartin der Jugendfeuerwehr. Die Kasse soll dazu dienen, dass der Kassenführer/die Kassenführerin lernt, entsprechende Buchungen mit der hierfür notwendigen Sorgfalt vorzunehmen. Zahlungen bedürfen der Anweisungen des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin.
- (2) Die Handkasse ist mindestens einmal jährlich, zusammen mit dem Kassenwart des Feuerwehrvereines durch zwei gewählte Mitglieder der Jugendfeuerwehr als Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenführung der Jugendfeuerwehr stellt also nichts anderes dar, als ein „Verwendungsnachweis“ der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 18
STÄRKE, BEKLEIDUNG, AUSRÜSTUNG

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter/eine Gruppenleiterin verantwortlich sein.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung des Übungsdienstes entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Hessischen Ministers des Innern die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zurückzugeben.

§ 19
AUSBILDUNG UND JUGENDARBEIT

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- u. Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- (2) Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage dieser außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft (i. S. des Erlasses vom 07.12.1976) in der jeweilig gültigen Fassung durch den Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales.
- (3) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen erfolgt nicht.
- (4) Der Dienstplan ist von dem Leiter/der Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

§ 20
SOZIALE ABSICHERUNG

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Hessischen Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

§ 21
ÜBERNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- (2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr bis zum 25. Lebensjahr ist in begründeten Fällen möglich.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel hat das Mitglied der Jugendfeuerwehr die Möglichkeit, einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) von dem Wehrführer/der Wehrführerin der Feuerwehr ausgestellt zu bekommen.

§ 22
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Jugendordnung tritt am 19.02.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 21.06.2001 außer Kraft.

Wetter (Hessen), den 19.02.2013

Der Magistrat
der Stadt Wetter (Hessen)

Kai-Uwe Spanka
Bürgermeister